

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1994

Geschäftszahl

90/14/0124

Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung im Handelsrecht - auch vor Inkrafttreten des Rechnungslegungsgesetzes - werden Zuschüsse zur Anschaffung bzw Herstellung von Wirtschaftsgütern verteilt über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes, für den sie gewährt werden, erfolgswirksam, wobei ein Wahlrecht besteht, ob der Zuschuß von den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten abgezogen oder als Passivposten der Bilanz ausgewiesen wird (Hinweis ua Egger-Samer, der Jahresabschluß nach dem Rechnungslegungsgesetz, 03te Auflage, Seite 173). Für den passivischen Ausweis kommt dabei weder eine Rückstellung noch eine Rechnungsabgrenzung (Hinweis BFH 14.7.1988, BStBl 1989 II 189) in Betracht, sondern ein Passivposten eigener Art ("Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen"), der aber dem Charakter eines Rechnungsabgrenzungspostens nahekommt (Hinweis Egger-Samer, aaO, Seite 175). Die Auflösung des Sonderpostens stellte eine Korrektur der Abschreibungen des Vermögensgegenstandes dar, der Sonderposten wird auf die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes verteilt (Hinweis ua Knop-Küting, in Küting-Weber, Handbuch der Rechnungslegung, 03te Auflage, § 255 Textziffer 66).